

dieser Praxis geschlossen werden, wenn es auch mit den besten Gründen befürwortet, daß diese Praxis in Zukunft nicht auf dem bloßen Uebereinkommen der Hochw. Herren Pfarrer, sondern auf bischöflicher Anordnung basieren soll. Die Praxis aber ist in Kürze folgende: Wird ein neuer Pfarrer in den zwei genannten Städten eingesetzt, oder werden neue Hilfspriester mit der Assistentz bei Eheschließungen betraut, so werden diese Delegationen durch einen positiven Act verliehen, z. B. in Conferenzen, oder indem das Delegationsformular von den Einzelnen an die Einzelnen übersendet wird. Diese Formulare aber lauten: *Formula actus neo-parochi*: Generatim pro futuro delego omnes est singulos pastores duorum decanatum Bruxellensium eorumque in praesenti ad matrimonia adiutores ordinarios relate ad matrimonia eorum, qui forte, postquam alibi ad proclamationes admissi erant, in parochiam neam immigrassent et in pristina parochia positis ponendis contraherent. Item ad matrimonia eorum, qui in mea parochia habitantes alibi circumvento per fictum domicilii indicium pastore contraherent.

Formula actus relate ad neo-pastorem vel neo-vice-pastorem: Generatim pro futuro consentio, ut novus vel novi pastores et eorum ad matrimonia deputati ordinarii utriusque decanatus Bruxellensis valide assistant matrimonio eorum, qui forte postquam etc. wie in dem ersteren Formulare.

Zieht man in Erwägung, daß Stadtpfarren mit vielen tausend Seelen oft längere Zeit verwaist sind, so ist es gar nicht anders denkbar, als daß delegierte Priester den Eheschließungen von solchen Brautleuten beiwohnen, deren Pfarrer ihr Amt nicht mehr inne haben. Um alle diese Ehen als gültig anzusehen, wird das Princip nicht genügen *delegatio non expirat re non amplius integra*. Man wird vielmehr die Gültigkeit für jeden Fall nur zu erklären vermögen aus dem Grundsatz: *gratia jam facta non expirat morte vel muneriscessionem delegantis, quamvis res sit integra*.

Sinnsbruck.

Professor P. Hofmann S. J.

IV. (Gerechtigkeit und das Gelübde der Armut.)

Eine Ordensperson, der die Geldangelegenheiten des Klosters übertragen waren, hat im Laufe von 10 Jahren der Ausübung ihres Amtes von den Ordensgeldern und Einkünften gegen 10.000 fl. an Verwandte und arme Bekannte ohne Erlaubnis und sicher gegen den Willen der Oberen verschenkt. Jetzt endlich offenbart sie sich dem Beichtvater. Wozu muß derselbe sie verpflichten?

Zur größeren Klarheit machen wir in diesem uns vorgelegten Casus eine zweifache Voraussetzung bezüglich der „Ordensperson.“

1^o. Zuerst nehmen wir an, sie sei etwa ein Procurator oder Dekonom in einem wohlbegüterten Kloster eines wirklichen Ordens. Dieser Dekonom, nennen wir ihn Prudentius, hat Kauf und Verkauf, Einnahmen an Pachtzins und Ausgaben zu regeln. Somit geht viel

Geld durch seine Hände und ist es ihm leicht, bei dem ihm geschenkten Vertrauen manche Gelder unbemerkt nach eigenem Verfügen zu verwenden. Durch jede derartige Verfügung begeht Prudentius eine Sünde gegen das Gelübde der Armut und, sofern das Kloster geschädigt wird, auch gegen die Gerechtigkeit und ein *sacrilegium reale*, soweit es sich um wirkliches Klostergut handelt. In unserem Falle besteht das eigenmächtige Handeln im Geschenkmachen. Kann dabei eine Entschuldigung etwa in der vorausgesetzten Erlaubnis des Obern gefunden werden? Clemens VIII. hat in seiner *Constitutio „Religiosae Congregationes“* den Ordensleuten, auch den Obern, das Austheilen von Geschenken aufs strengste untersagt, gleichviel ob dieselben aus den Foundationen oder Einkünften oder Almosen stammen, zudem schließt er jeden Titel, z. B. der Dankbarkeit, des Wohlthuns aus. Er erklärt das Geschenk als null und nichtig und verpflichtet den Geschenknehmer zur Rückgabe in *utroque foro* unter Verweigerung der Absolution. Urban VIII. hat in seiner *Constitution „Nuper“* dieses Verbot moderiert, so daß Schenkungen aus Dankbarkeit und aus anderen Gründen zum Besten des Klosters, kurz aus Motiven der Tugend im bescheidenen Maße erlaubt seien; im übrigen hält er das Verbot Clemens VIII. aufrecht. Es sind also *dona pure liberalia*, die von Ordensleuten gemacht werden, *ipso facto* ungiltig und müssen rückerstattet werden an das Kloster, von dem sie ausgingen; und der Geschenknehmer darf vor Erfüllung dieser Pflicht nicht absolviert werden. Selbst dem Großpönitentiar ist nach der *Constitution Innocenz XII. „Romanus Pontifex“* nur erlaubt zu absolvieren, wenn das betreffende Geschenk nicht den Wert von 10 Scudi (20 fl.) erreicht, und dann soll er jedenfalls ein Almosen auferlegen zum Besten des beschädigten religiösen Institutes. Die päpstliche Reservation dieses Falles ist also nur eine bedingte und hindert die gültige Absolution nicht, wenn das ernstliche Versprechen der Restitution oder die Unmöglichkeit derselben vorliegt.

2^o. Unterstellen wir zweitens, die „Ordensperson“ sei Mitglied einer neuern Congregation, etwa eine Verwalterin in einem großen Institute für Erziehung. In dieser Unterstellung würde außer der Sünde gegen das Gelübde und gegen die Gerechtigkeit ein *sacrilegium reale* wohl kaum vorliegen. Die Gelder nämlich, die als Pension einkommen, haben nicht den Charakter des Kirchengutes. Ferner käme hier die specielle päpstliche Reservation nicht in Frage, da dieselbe nach dem *Princip odia sunt restringenda*, nur die wirklichen Orden trifft.

3^o. Gehen wir nun an die Lösung. Zunächst untersuche der Beichtvater genau, warum die Sünde verschwiegen wurde. Gesah es nach einem dictamen eines falschen Gewissens, so kann er milder über den gottesräuberischen Empfang der Sacramente, besonders der heiligen Communion urtheilen. Jedenfalls ist eine Generalbeichte über die verfloßenen 10 Jahre nothwendig. Dabei muß er sich

vergewissern, ob er die Vollmacht besitze, von den im Orden reservierten Sünden loszusprechen; denn ohne Zweifel sind die groben Verletzungen der Armut solche. Wozu aber muß er den Prudentius verpflichten? Für die Zukunft muß der Beichtvater die volle Garantie haben, daß jene Verletzungen der Armut nicht wiederkehren, mit anderen Worten, daß die weitere Verwaltung jenes Amtes keine Gefahren mehr in sich schließe; sonst müßte er auf Niederlegung desselben bestehen. Nehmen wir nun an, alle Gefahren für die Zukunft seien moralisch beseitigt; soll er nun den Prudentius zum Bekenntnis vor dem Obern zwingen? Das wäre hart und schwer und deshalb nur im Falle der Nothwendigkeit aufzulegen. Nothwendig aber ist es nicht wegen der Vollmacht zur Absolution, die der Beichtvater hat oder sich besorgen kann; auch nicht wegen der Gefahr des Rückfalles, wie wir voraussetzen; also bleibt nur noch die Frage, wegen Reparation der Vergangenheit. Jene Geschenke sind erstens ein Vergehen gegen die gelobte Armut. Für diese ist außer der Buße nichts weiteres vorzuschreiben; zweitens gegen die Gerechtigkeit; das Unvermögen, in welches das Gelübde der Armut den Prudentius versetzt, entschuldigt ihn; zudem kann ja der Obere, wie wir früher gesehen, selbst nicht derartige Geschenke machen und folglich dieselben auch nicht nachträglich durch seine Billigung sanieren, jedenfalls nur insoweit als sie als wirkliche Almosen gelten. Dafür aber dürfte der Beichtvater die nachträgliche Guttheißung voraussetzen. (Wir sprechen hier nur von der strengen Verpflichtung, nicht von dem, was etwa anzurathen wäre.)

Es bleibt aber noch die Pflicht der Restitution, soweit sie möglich ist. Prudentius hat die Geschenke ungiltig gegeben; er muß sie also rückgängig machen. Bei den wirklich Armen ist das unmöglich und deshalb soll er sie auch nicht weiter behelligen. Die Verwandten aber müssen restituieren und sind dazu aufs strengste verpflichtet. Kein Beichtvater kann sie absolvieren, wenn sie nicht den ernstlichen Willen haben, dieser Pflicht nachzukommen. Aber diese Verwandten wissen nichts von dieser Obliegenheit und der strengen Vorschrift der Kirche. Gut! Dann muß Prudentius sie mahnen. Der dadurch entstehende Verlust der Ehre bei den Verwandten entschuldigt ihn nicht. Sollte aber Prudentius die Erfolglosigkeit seiner Mahnung sicher voraussehen, dann gebietet ihm die Liebe, den guten Glauben nicht zu stören; seinerseits thue er was er kann, auf andere Weise dem Kloster das Verlorene zu ersetzen, z. B. durch Zuwendung von Geschenken, die ihm etwa zu guten Zwecken zur Disposition gestellt werden. Der Beichtvater könnte sich auch an die Pönitentiarie wenden und nach Auseinandersetzung der Schwierigkeiten um Sanierung vonseiten des heiligen Vaters nachsuchen.

In unserer zweiten Unterstellung ändert sich die Lösung insofern, als vielleicht die Verwalterin noch Vermögen hat oder erwarten

kann. Da müßte sie natürlich alles, was sie nicht bei dem Geschenk-nehmen rückgängig machen kann, aus ihrem Eigenthume ersehen. Ferner könnte bei ihr die Oberin je nach den Constitutionen durch großmüthigen Verzicht die Sache ordnen. Selbstverständlich müßte da der Beichtvater eintreten und ganz im allgemeinen die Oberin ersuchen, ob sie nicht ihm die Vollmacht geben wolle, etwa zugefügten Schaden den Reumüthigen zu verzeihen. Die Pönitent in selbst zur Oberin zu schicken, würde wohl in den seltensten Fällen rathsam sein.

Ballenburg.

W. Stentrup S. J.

V. (Die Spendung der heiligen Sterbesacramente an lebensgefährlich erkrankte Kinder vor dem sechsten Lebensjahre.) Wir hatten (Nu.=Schr. Heft I. S. 118 d. J.) die Frage erörtert, ob die heiligen Sterbesacramente den schwererkrankten Kindern nach dem sechsten Lebensjahre ertheilt werden können. Damit wollte natürlich nicht gesagt sein, daß man nicht auch Kindern von fünf (respective vier) Jahren die genannten Sacramente wenigstens bedingungsweise spenden könne.

Gehen wir also über zu dieser Frage: Wie steht es mit der Spendung des Viaticums an solche Kinder? Kann man ihnen das Viaticum reichen oder nicht? Im Falle der Bejahung, hat der Priester dann auch die Pflicht dies zu thun?

Es ist hier zunächst zu beachten, daß zum Empfang der heiligen Communion eine größere Geistesreife gefordert werden muß, als zum Empfang der letzten Oelung und des Bußsacraments. Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, daß für den Empfang der heiligen Eucharistie modo viatici nicht die Geistesreife verlangt werden darf, wie für die Communion ex devotione. So sagt Suarez — und er steht in dieser Beziehung unter den Theologen nicht allein —: „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio“ (Gaffner Bd. II. Abth. III. pag. 1167). Es genügt hier jedenfalls, daß das Kind das Sacrament von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden, ehrfurchtsvoll anzubeten und zu empfangen vermag. In diesem Sinne spricht sich Benedict XIV. aus: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum ss. viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assecutos iudicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea, parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt“ (De Synod. dioec. l. VII. c. 12. n. 1 et 3; Fr. Schück pag. 668. Num. 3.). Unter dieser Voraussetzung nennt es der heilige Alphons eine sententia communissima, daß das Viaticum nicht bloß gespendet werden könne, sondern auch müsse. „Pueris, qui jam sunt compotes rationis